Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die

Staats-Verwaltung ...

**Band:** - (1814-1830)

Artikel: Landesökonomie, Landbau und Viehzucht

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-415775

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## 11.

# Landesökonomie, Landbau und Viehzucht.

Die Landesokonomie Rommission, schon im Jahre 1803 niedergeset, vereinigte in ihrem Wirkungsfreise nebst dem Ges meindewesen, welches seiner Wichtigkeit wegen eine eigene Abtheilung verdient, mehrere anderwarts dem Departemente des Innern zugetheilte Gegenstände, namentlich bann die Untersudung aller Begehren von Konzessionen fur Feueressen, Gerbereien, Ziegelbrennereien, Garnbauchen, Farbereien, von hausbauten auf Gemeinlande oder gegen eingelangte Oppositionen, und aller in die eigentliche Landwirthschaft einschlagenden Geschäfte.

Die Grundsätze, auf welchen das Konzessionssystem für die sogenannten Shehaften beruhte, sind schon in dem Berichte des Dievor 6.184. Justig = und Polizei-Departements angedeutet worden. In ihrer Anwendung auf die Feueressenrechte hatte die vorberathende Behörde sich dem anderwärts herrschenden Patentenspsteme das rin genahert, daß sie selten auf Ertheilung von Realkonzessionen oder eigentliche Ehehaften antrug, sondern in den meisten Källen nur Personalrechte fur den Bewerber auswirkte, der sich jeweilen über die Erlernung seines Handwerks auszuweisen, und namentlich, wenn es um eine Hufschmiede zu thun war, eine Prufung in der hiesigen Beschläganstalt zu bestehen hatte. Jedes Begehren mußte publicirt werden, und auf die einlangenden Einwendungen wurde insofern Rucksicht genommen, als der Vortheil für das Publikum nicht überwiegend, oder bereits durch hinlangliche Konkurrenz gesichert schien. Ragelschmieden, welche ein Kabrikat lieferten, das man fruher fast ganz von dem Auslande bezog, wurden selten oder nie abgeschlagen und auch durch die geringe Auflage begünstigt. Diese Auflage war übrigens nicht auf ein Kiskalinteresse berechnet, und bloß als

eine Anerkennungsgebuhr anzusehen.\*) Endlich waren alle Ronzessionen auf die Feuerfestigkeit der Esse und Erfullung der in biesem Stucke sehr vollständigen gesetzlichen Vorschriften bedingt. Unter diesen Verhältnissen wurden 163 Schmiede & Ronzessionen seit 1814 ertheilt, 47 für Hufschmiede, 37 für Schlosser, 24 fur Zeug , 55 fur Nagelschmiebe.

Die Gerbereien, fruber ein wichtiger Gewerbsbetrieb in uns ferm Ranton, find burch die auslandischen schwunghaft betriebenen Anlagen und verbesserten Einrichtungen seit långerer Zeit in einer nachtheiligen Stellung, welche schon aus dem Umstand hervorgeht, daß die Ein = und Ausgangs = Register eine jährliche Mehrausfuhr von 500 Centnern roher Häute, und dagegen eine Einfuhr von mehr als 2000 Centner gegerbter Haute nachweisen. Es war ein Gesetzesvorschlag ausgearbeitet 5. Dec. 1816. worden, um mittelst einer Abwägungsgebühr von der Ausfuhr des rohen und von der Einfuhr des verarbeiteten Leders den inlandischen Gerbereien aufzuhelfen; wegen mannigfacher Bedenfen war er aber nicht zur Ausführung gekommen. In den neues sten Zeiten scheint das Gewerbe wieder einige Ausdehnung zu gewinnen; wenigstens sind in den abgewichenen Jahren 5 Konzessionen fur Gerbesätze ertheilt worden, von denen zwar einige schon früher bestanden. Uebrigens wurden solche Konzessionen, gleich benen fur Karbereien, Garnbauchen u. s. w. in der Res gel niemals abgeschlagen; nur für lettere, welche schon mehr als einen gefährlichen Brand veranlaßten, pflegte man streng auf Beobachtung der Keuerpolizei zu halten.

Die helvetische Gesetzgebung hatte, in Entfraftung der als teren Bestimmungen, das Recht auf eigenem Grund und Boden zu bauen, von jeder Beschränkung befreit.

Gerbereien u. f. w.

Sausbaus Ron: zeifionen.

<sup>\*)</sup> Tavernenwirthschaften wurden mit Fr. 12-16, Muhlen mit Fr. 4 bis 6, Schaalrechte, Pintenschenken, Gerbereien, Färbereien, Biegelbrennereien, Hammerschmieden mit Fr. 4-6, Dehlen, Gägen, Stampfen, Walten, Suf= und Beugschmieden mit Fr. 2-3, Schloffer, Buchfen=, Meffer=, Rupferschmieden mit Fr. 1 bis Fr. 1 Bp. 5 belegt. Magelschmieden in der dritten Rlaffe wurden jeweilen nur mit Fr. 2 berechnet. Defret vom 28. Dez. 1825.

burch diese unbedingte Vorschrift oftere Streitigkeiten in den bevölkerten Gegenden, wo die Wohnungen nahe bei einander liegen, so wie durch die unvollständige Redaktion verschiedenars 14. Des. 1807. tige Auslegungen veranlaßt. Unter der Mediations - Regierung wurde daher das helvetische Gesetz durch den Großen Rath aufgehoben, und an seiner Statt eine Verordnung erlassen, daß alle neuen Hausbauten abgesteckt und publizirt, wenn keine Opposition eingelangt, von dem Oberamte sofort zugegeben, wenn sie aber Einwendungen nach sich ziehen oder auf obrigkeitlichem oder Allmentlande verlangt wurden, der Regierung zum Entscheide eingesendet werden sollen. Innerhalb einer Entfernung von 300 Kuß von Waldungen, oder wenn die Dachungen die Straffenmarke überschreiten, solle gar nicht gebaut werden. Db= gleich diese Verordnung sowohl hinsichtlich der Frage, was unter einem Hausbau zu verstehen, als auch des Verfahrens in bestrittenen Fallen vollständiger senn konnte, \*) so hatte sie doch die wohlthätige Folge, daß fur die Polizei der Bauplätze besser gesorgt, und mancher frühere weitläufige Prozest zwischen Nachbarn vermieden wurde. Die Landesokonomie Rommission ihrerseits, als vorberathende Behörde, ging von dem Grundsate aus, die naturliche Freiheit des auf seinem Eigenthum Bauenden zu schützen, und nur der Sorge für die allgemeine Sicherbeit durch die möglichste Verhütung der Feuersgefahr unterzuordnen. Defter gelang es ihr, burch angeordnete neue Absteckung oder durch anderweitige Bedingung der Lokalitäten die entstandenen Hindernisse zu beseitigen; in außerst seltenen Fallen mußten Partheien an den burgerlichen Richter verwiesen werden. Von beiläufig 200 neuen Hausbauten mochte jährlich etwa der fünfte Theil vor die Regierung gelangen, in der großen Mehrzahl nicht aus Grund von Oppositionen, sondern wegen Bauten auf Allmentlande, die besonders haufig aus dem Leberberg einkamen. \*\*)

21. Märs 1828.

<sup>\*)</sup> Die Kommiffion hatte den Entwurf einer neuen Bau = Polizei= Ordnung vorgelegt, der von dem Kleinen Rathe zur vollständi= gern Ausarbeitung guruckgesendet wurde, und den Grund gu dem Gefete über die Dachungen legte.

<sup>\*\*)</sup> Seit 1814 wurden 266 folder Sausbau-Ronzeffionen ertheilt.

Mehrere furz auf einander gefolgte Beispiele von Feuers, Gefet über die brunsten, die sich in Dorfern durch Stroh = und Schindeldacher fortgebreitet, und sehr großen Schaden verursacht hatten, so wie das nachtheilige Verhältniß, welches sich, wie in einem andern Abschnitte gezeigt werden wird, aus den Rechnungen der Brandversicherungs Mustalt für die Eigenthumer der mit Ziegeln oder Schiefer eingedeckten Gebaude ergab, hatten die Landesokonomie-Rommission bewogen, eine gesetliche Begunstigung dieser lette genannten Bauart nach dem Beispiele mehrerer benachbarten Rantone vorzuschlagen. Ein dahin abzweckender Gesetzesentwurf wurde gedruckt und zu Einvernehmung der Ansichten des Landes ausgetheilt. Er schien überhaupt Beifall zu finden, nur über das Maß der Ausnahmen war man nicht einverstanden. Nach 11. Dez. 1828. einer grundlichen Erörterung wurde beschlossen, daß alle neu aufzuführenden Gebäude mit Ziegeln oder Schiefern eingedeckt werden sollen; ausgenommen waren die in einer Entfernung von mindestens 600 Auf von anderen Gebäuden stehenden landwirthschaftlichen Bauten ohne Feuerstätte, und die Alphütten mit den Scheuern auf Allmenten; anderweitige Ausnahmen hatte nur der Rleine Rath allfällig zu bewilligen. Gine Minderheit war von dem Nuten der Vorschrift fur Dorfschaften überzeugt, håtte aber die in unserm Lande so zahlreichen einzelnen Hofe, zumal im Emmenthal, wo die Unglucksfalle felten find, unter den Ausnahmen begreifen mogen.

Sogleich nach Erscheinung des Gesetzes kamen, wie voraus zusehen war, die Begehren von Ausnahmen in großer Anzahl. Ihnen wurde meist entsprochen, wo nachgewiesen werden konnte, daß der Bau schon früher angehoben, und auf ein leichteres Dach berechnet war. Spater machte man einen Unterschied in den Lokalitäten, und gestattete nicht leicht Ausnahmen, wo die Zufuhr von Ziegeln oder Schiefern unschwer zu erhalten mar, wohl aber in den Gebirgsgegenden. Das Verhaltniß kann aus der Berechnung der im ersten Jahre nach Erlassung des Gesetzes gestatteten und abgewiesenen Dispensations Besuche ent nommen werden. Die Zahl jener belief sich in diesem Zeitraume auf 68, die der letteren auf 23. Daß in einzelnen, wiewohl

Dachungen.

seltenen Fallen nicht einige Ungleichheiten Statt finden mochten, war faum zu vermeiden.

Biegelbrenne: reien.

Eine naturliche Folge des neuen Gesetzes war die Vermehrung der Ziegelbrennereien. Nach einem der Behörde im Januar 1829 vorgelegten Berichte stieg die Zahl der Ziegelofen im Ranton damals auf 61, wovon 6 seit 1817 entstanden waren. Der Leberberg gablte verhaltnigmäßig die meisten; im Amte Pruntrut 9, und eben so viel im Amte Delsberg. Seither sind 8 neue, meist im alten Kantone, bewilligt worden, einige 29. Sept. 1829. murden zurückgewiesen. In Erfrischung einer altern Borschrift befahl die Behorde, daß in allen Ziegelbrennereien die gebrannte Waare jeder Art nach den Normal Maßen stets in hinreichender 9. Juli 1829. Menge vorhanden senn solle.\*) Sie ließ auch eine Denkschrift über verbesserte Bauart der Defen mit zudienenden Zeichnungen unter alle Besitzer dieser Chehaften austheilen.

Mcferbau.

Der Ackerban bedarf, gleich dem Handel, in unserm Lande weniger einer unmittelbaren Einwirfung ber Regierung, als einer mittelbaren durch Entfernung der Hindernisse, welche einen storenden Einfluß auf die Rultur ausüben konnen. Gine weise Gesetzgebung, die Abwesenheit aller bireften Staatsabgaben, die Loskauflichkeit der Grundbeschwerden, die Belehrungen der ökonomischen Gesellschaft und das Beispiel einsichtiger Gutsbesitzer haben den Bernischen Landbau schon seit långerer Zeit blubend gemacht und seine Fortschritte lassen sich auch jetzt durch den Beilage XLI. Umstand belegen, daß der Kanton, wenn gleich ein großer Theil seines Bodens nur zum Graswuchs sich eignet, doch in den letten Jahren nicht selten mehr Mehl ausgeführt als Korn eingeführt hat. Für den Ackerbau im neuen Landestheil insbeson-23. Det. 1816. ders wirkte wohlthatig das im ersten Jahre nach dessen Bereinigung erlassene Weidgangsgesetz, welches im ersten und zweiten

<sup>\*)</sup> Mämlich: für Dachziegel, Länge 18" Breite 71/2" Dicke 1"  $14\frac{1}{2}$  ,,

<sup>7</sup>½" 5" " Mauersteine " 11" " Raminsteine

<sup>11&</sup>quot; 11" " Befetplatten "

Abschnitte diejenigen Weidrechte, \*) welche nicht durch frühere Bertrage oder Gesetze, oder durch Rompensation bereits aufgehoben worden, als loskäuflich, im dritten Abschnitte den Zelgzwang oder die Verpflichtung, die in einem gewissen Feldbezirke liegenden Grundstücke gleich anzubauen, als aufgehoben erklarte und im vierten Abschnitte über die Ginfristungen, so wie über die Zu = und Vonfahrten angemessene, in dem neuen Zivilgesets buche zum Theil wiederholte Vorschriften aufstellte. Von der Zunahme des Feldbaus in dem Leberberg, besonders in dem Elsgau, zeugt die Vergleichung des dortigen Viehstandes, der zur Ausfuhr bestimmten Produtte, der Guterpreise, und vor Allem der Anblick des Landes selbst.

Sachenrecht Gan. 381.

Wie der Hanf = und Flachsbau als Urstoff eines wichtigen sievor S. 443. Fabrikationszweiges durch Pramien begunstigt worden, ist in dem vorhergehenden Abschnitte berichtet; in dem nachstfolgenden wird gemeldet werden, wie in einzelnen Gemeinden durch zweds mäßige Allmentreglemente die Rultur neuen Zuwachs erhielt.

Wiehzucht.

Fur die Biehzucht und ihre Erzeugnisse glaubte die Regies rung vorzügliche Sorgfalt tragen zu follen. Ein ausführlich und mit großer Sachkenntniß abgefaßtes Reglement über die 26. mars 1816. Bergfahrt und die Rindvieh-Polizei setzte diesen bedeutenden Theil unsers Nationalvermogens unter die Aufsicht von Vieh ., Markt : und Berg = Inspektoren und stellte so einfache als zweckmäßige Anordnungen gegen die in früheren Zeiten sehr verderblichen Viehseuchen auf, von denen auch in den letten siebenzehn Jahren unser Land verschont geblieben ist.\*\*)— Von dem schon unter ber Mediations = Regierung ins Leben gerufenen wohlthatigen Sievor S. 423. Institute der Viehentschädigungs-Rasse ist in dem Berichte des Sanitatsrathes allbereits die Rede gewesen.

Es war auch die Mediationsregierung, welche den Beschluß 23. April 1806. faßte, nicht durch Zwangsmittel, sondern durch Pramien die Viehzucht zu begünstigen, und zu diesem Zwecke jahrlich Fr. 1600 auf das Hornvieh zu verwenden. Die Pramien wurden durch

<sup>\*)</sup> Droit de parcours, vaine pâture.

<sup>\*\*)</sup> Ein Ausbruch in dem Leberberg wurde fogleich erstickt.

sachkundige Mitglieder der Landesokonomie-Rommission auf den besuchtesten Herbstmarkten vertheilt, und verpflichteten die Eigenthus mer der gezeichneten Stucke, dieselben ein Jahr lang nicht ohne Erlaubniß der Behörden zu veräußern. Die Prämien stiegen nach und nach bis auf Fr. 2700. Zum namlichen Zwecke wurde der Ein-25. 21 ug. 1817. tritt und Transit der kleinern Hornviehrace aus Wallis und Ita-7. Jan. 1818. lien, welche unsere größere und schönere mit einer Abartung bedrohte, beschränkenden Vorschriften unterworfen. Aehnliche Vorschriften auch gegen das eben so geringe Frickthaler und Toggenburger-Vieh 22. Juni 1829. anzuwenden, lag in den Wunschen der Kommission; die Regies rung glaubte aber auf einen daherigen Bortrag wegen besorgter Schwierigkeiten und Hemmung des Verkehrs nicht eingehen zu sollen.

Dieser Vorkehren ungeachtet, murde schon vor 10 Jahren auf den Biehschauen die Bemerkung gemacht, daß zwar die Anzahl des zur Zucht bestimmten Hornviehs sich ziemlich gleich bleibe, aber diejenige des schönen, eigentlichen Racenviehs augenscheinlich im Abnehmen begriffen sen. Die Landesokonomies Rommission mußte bei Untersuchung der Ursachen dieser Erscheis nung auf die Vermuthung kommen, daß die bisherigen Viehzeich nungen nicht genügend, sondern noch andere Mittel nothwendig senen. Sie benutte daher den ihr von mehreren Seiten her geaus ferten Wunsch, es mochte eine direktere und allgemeinere Einwirkung zu Erhaltung und Verbesserung der einheimischen Viehzucht statt finden, um die Unsichten angesehener und einsichtsvoller Landwirthe im ganzen Kanton über verschiedene diesen Gegenstand beschlagende Fragen einzuholen. Sie gelangte auf diesem Wege zu der Ueberzeugung, daß zwar die nachste Veranlassung zu der bemerkten Verminderung des schönen Zuchtwiehs in den Mauthsustemen der Nachbarstaaten zu suchen sen, daß aber eine nicht weniger wirksame Ursache in der Nachlässigkeit und Gleichgültigs keit vieler Gemeinden in der Auswahl ihrer Zuchtstiere, so wie in der unzulänglichen Zahl diefer lettern liege; daß also der 3weck nur durch jene thatige Einwirkung der Interessenten oder der Landschaft selbst nach einem aufzustellenden Reglemente er= reicht werden fonne.

Es wurde baber ein solches Reglement entworfen, nach ben

von allen Theilen des Landes eingelangten Bemerkungen mit möglichster Sorgfalt revidirt und von der Regierung auf eine Probezeit von 6 Jahren genehmigt. Durch dasselbe wurden Amts: 11. Jan. 1826. und Bezirks-Rommissionen aufgestellt, welche das Oberamt aus einem doppelten Vorschlage der Landeigenthumer und Viehbesitzer ernannte und welche einerseits die Anzahl der von jeder Gemeinde zu haltenden Zuchtstiere zu bestimmen und dieselben an zwei jahrlichen Schautagen zu besichtigen, anderseits eine von der Regierung zu Beförderung der Sache ausgesetzte jahrliche Summe von Fr. 4000, nach Abzug der nothwendigen Unkosten, unter die Eigenthümer der ausgezeichnetsten Zuchtstiere zu vertheilen hatten. — Nach Verfluß der halben Probezeit wurde dem Kleinen Rathe ein vorläufiger Bericht über die Ergebnisse des Regles ments erstattet und hierauf ein Kreisschreiben an alle Oberamter 8. Juni 1829. erlassen, welches in Hinsicht der Viehbesiker, zumal der größern, einige erleichternde Modifikationen enthielt. Der endliche Bericht der Landesokonomie-Rommission, von welchem der Fortbestand der getroffenen Einrichtungen abhieng, sollte im Laufe des gegens wärtigen Jahrs dem Großen Rathe unterlegt werden.

Die Bereitung der Rafe, einer unserer bedeutendsten Ausfuhrartifel, scheint mehrfacher Vervollkommnung fahig. Fur einen viel versprechenden Versuch, die Fabrikation des sogenannten Parmefankases auf einem Theil unserer Alpen einzuführen, ist 27.mars 1827. der okonomischen Gesellschaft unter zweien Malen eine Summe 31. Jan. 1831. von Fr. 2400 angewiesen worden. Einem von verschiedenen Seiten geaußerten Wunsche, daß wegen der geringern Qualität der in den Dorfkafereien verfertigten Molken und des Eintrages, den sie den Alpenkasen thun konnen, lettere eine Bezeichnung erhals ten, oder für erstere eine besondere Form vorgeschrieben werden mochte, konnte von der Regierung, aus Grund der schon ofter 27. mar; 1827. berührten Abneigung, in den Verkehr einzugreifen, nicht ents sprochen werden.

Rafe.

Pferdezucht.

Die für den Kanton ebenfalls sehr wichtige Pferdezucht stand unter einer eigenen Regierungs-Rommission, deren Verhandlungen hier um der Vollständigkeit willen mit dem Berichte der Landesokonomic-Rommission zusammengefaßt werden.

23. 3an. 1804.

Die Mediations-Regierung hatte die vor 1798 üblichen Pfersbezeichnungen noch vor den Biehschauen wieder eingeführt, und für die Beredlung der Zucht mit ansehnlichen Kosten ausländische Racepferde\*) ankaufen lassen. Unter der gegenwärtigen Regiesrung wurden die jährlich jeweilen auf das Frühjahr fallenden Zeichnungen fortgesetzt, und die Behörde, welcher dieselben ansvertraut waren, bemühte sich, über das dabei zu befolgende System ins Reine zu kommen.

Bor 1798, und besonders seither, während der französischen Herrschaft über Italien, wurde der größte Theil der im Kanton erzeugten Pferde nach Italien verkauft, wo dieselben sowohl für Lurus, und Postpferde, als auch zur Remonte von Iäger, und Dragoner-Regimentern, ihrer Dauerhaftigkeit wegen sehr beliebt waren, und die von geringerer Qualität konnten noch als Bauern-pferde zum Hausdienst abgesetzt werden; alles jedoch Pferde von leichterm oder sogenanntem Mailänder-Schlag. Der leichte Absatztelben in verhältnißmäßig höhern Preisen verdrängte nach und nach die noch in einigen Theilen des Kantons bestehende große und schwere Pferderace, welche wegen ihres starken Knochenbaues für Schiff, und Brancard-Pferde nach Frankreich abgesetzt wurde.

So blieb es bis zum Jahr 1814, wo die französische Obersherrschaft in Italien der östreichischen weichen mußte, in Folge welcher ganz Italien mit deutschen Pferden überführt wurde, und zwar in so niedrigen Preisen, daß mit den hiesigen Pferden unmöglich konkurrirt werden konnte, der Pferdehandel nach Italien daher in wenigen Jahren fast gänzlich aufhörte, und die besten darin betheiligten Häuser insolvend wurden.

Dieser Zustand konnte von der Pferdezucht-Kommission nicht unbeachtet bleiben. Sie bestrebte sich zu dem Ende alsobald, die Pferdezüchter auf die veränderten Handelsverhältnisse aufmerks sam zu machen, und durch Rath und That, so weit es die ihr von der Regierung zu Beförderung einer guten Pferdezucht ans gewiesenen Hülfsquellen gestatteten, dahin einzuwirken, eine

<sup>\*)</sup> Noch am 5. Febr. 1813 wurden für den Ankauf von 3 normänni= schen Beschälern und 3 Stuten Fr. 7631 angewiesen.

andere Art von Handelswaare in Pferden zu erzeugen, welche besonders in Frankreich gesucht, und dort leichten Absatz finden würden.

Ihr Bestreben ging also dahin, die im Lande bestehenden Pferderacen wo möglich größer und stärker auszubilden, indem das Kraftvermögen immer den eigentlichen Werth ausmacht, und also weniger von Luxus und Mode abhängt. Die Pferdezüchter im Emmenthal wurden aufgemuntert, ihre feinen, zu obigem Zwecke allzuleichten Pferde durch Ankauf und Kreuzen mit Hengsten aus dem Simmenthal, oder sogenannten Erlenbacher »Race, in gleischem Schlage, aber größer und stärker, auszubilden, um die im Handel seltenen, doch immer wohlbezahlten großen, starken Kutschen » und Diligence »Pferde zu erhalten.

Gleichzeitig und in konsequenter Befolgung des nämlichen Grundsaßes ward thätig eingeschritten, die sehr knochigen und robusten, aber allzukleinen Pferde des Leberbergs und des Seelandes, durch Paarung mit größern Hengsten aus den Freibergen, der Grafschaft Burgund und dem größern Freiburgerschlag, in gesuchte Handelswaare, als eigentliche Jugpferde zum Waarens Transporte zu Wasser und zu Lande, umzubilden, und dieselben, durch verbessertes Gangwerk und Vorhand, auch zu anderweitigem Gebrauch beliebt zu machen. Diese Zwecke zu erlangen, wurden hauptsächlich die Prämien für Hengstschlen erstheilt, um eine größere Auswahl von jungen tüchtigen Zuchtshengsten zu erzielen, mit verhältnismäßig minderm Kostenauswande.

Im Durchschnitt wurden ungefähr jährlich zu Zuchtpferden bezeichnet: bei 200 Hengsten, 30 Stuten und 40 Hengstfohlen, und dafür zur Aufmunterung jährlich an Prämien ausgetheilt: vor 1820 von Fr. 3000 bis 4000, seither bis nahe an Fr. 5000.

Die Zeit ist noch zu kurz, um den Erfolg der Bemühungen der Pferdezucht »Kommission vollständig prüfen zu können, indem eine solche versuchte Zuchtverbesserung nur stusenweise und nach systematischer Fortsetzung durch mehrere Generationen statt sins den und richtig beurtheilt werden kann. Die Rommission hofft aber, eine solche Verbesserung unserer Pferdezucht eingeleitet und dem Zwecke näher gebracht zu haben.

Die ganze Summe der in den siebzehn Jahren seit 1814 ausgetheilten Pramien beträgt:

Auf den Pferdezeichnungen	•	٠	•	٠	•	•	٠	Fr.	67,652
Auf den Viehschauen	•		•	•	•		•	77	40,007
Seit 1826 durch die Amts	Ro	mn	nissi	one	n	٠	•	1)	18,920

Zusammen. Fr. 126, 579

Viehtählun: gen.

Seit 1808 waren zu Beobachtung der Fortschritte oder Rückschritte unserer Viehzucht genaue Zählungen des gesammten Viehstandes vorgenommen worden. Aus Vergleichung derjenigen bis und mit 1819 hatte sich eine bedeutende Vermehrung des Hornviehs, aber eine eben so auffallende Verminderung der Zugochsen erzeigt.\*) Vergleicht man die Zählung von 1819 mit der letzten von 1830, so ergiebt sich folgendes Resultat:\*\*)

Abno	thme.	3	Zunahme.			
Zugochsen	Stück 653	Ruhe	Stuck 4,588			
Wucherstiere	" 138	Munche	" 2,255			
Hengste	,, 45	Stuten	" 3, 018			
Ziegen	Stuck 1	Füllen	Stuck 1,886			
		Schaafe	,, 22, 622			
2 ×	9	Schweine	" 5,696			

Es hat sich also die Viehzucht seit zwölf Jahren ansehnlich gehoben; besonders aus der starken Vermehrung der Pferde und des Hornviehs läßt sich auf die Fortschritte der Landwirthschaft in diesem Zeitraume schließen.

22. Nov. 1819.

Die Viehzählungen sollten alle zwei Jahre vorgenommen werden; gewöhnlich wurden sie jedoch nur um das dritte Jahr gehalten, um den Leuten Unmuße zu sparen.

Bevölkerung.

Wichtiger als alle obigen Angaben sind diejenigen über die Bevölkerung des Kantons, mit welchen gegenwärtiger Abschnitt geschlossen wird. Seit 1764 hatte keine eigentliche Volkszählung

<sup>\*)</sup> Die Durchschnittsberechnung der Wiehzählungen von 1808, 1810, 1812, 1815 und 1819 zeigte eine Junahme von 5816 Stück Hornvieh und 10,176 Ziegen, hingegen eine Abnahme von 226 Pferden, 10,738 Schaafen und 1400 Paar Zugochsen.

<sup>\*\*)</sup> Beide Zählungen liefert die Beilage Mro. LXI.

mehr stattgefunden;\*) feit 1778 wurden jedoch auf Veranstaltung des Sanitatsrathes genaue Tabellen über die Geburten und Sterbefalle, so wie über die ganze Zu= und Abnahme der Bevolkerung aufgenommen. Nach denselben konnte im Jahre 1791 die Zahl der Einwohner des damaligen Kantons auf 406,554 Seelen berechnet werden. \*\*) Um dem bei mancherlei Anlassen gefühlten Bedürfnisse genauerer Angaben abzuhelfen, ertheilte 1. April 1818. die Landesokonomie = Rommission, nach eingeholter Autorisation der Regierung, die angemessenen Instruktionen zu einer allgemeinen Volkstählung, welche im Fruhjahre 1818 vor sich gieng, und für den jetigen Kanton eine Bevolkerung von 332,050 Seelen, oder fast dieselbe Zahl auswies, welche der alte Ranton im Jahre 1764 enthalten hatte. \*\*\*) Die Tabels Beilage LVII.

\*\*\*) Beilage Dro. LXII. enthält eine Uebersicht der Bevolferung in den Jahren 1764 und 1818, nach der jegigen Gintheilung der Amtsbezirke und Rirchfpiele. Bergleichungsweise find die Er= gebnisse der Bahlung vom August 1831 beigefügt; sie dürften jedoch nicht überall zuverläßig seyn und können auch, als blos auf einen augenblicklichen 3weck berechnet, keinen offiziellen Werth haben.

Einwohn	er.				
1818 zählte der alte Kanton in 153 Kirchspielen 261017 1764 zählte derselbe in obigen Kirchspielen 176798	261017				
Vermehrung in 54 Jahren 84219 oder im Durchschnitt jährlich 1550					
1798 hinzugekommen: das Amt Schwarzenburg	8890				
1807 , Münchenwyler u. Clavalepres	337				
1816 von dem ehemaligen Bisthum Basel:					
Katholische Bevölkerung in 71 Kirchspielen 39474					
Reformirte ,, ,, 20 ,, 22332	C4.00C				
61806	61806				
Nach den französischen offiziellen Angaben von					
1809 (Annuaire du Haut-Rhin, 1812.) 62570					
Unterschied 764					
1818 Gefammte Einwohnerschaft des jezigen					
Kantons	332050				

<sup>\*) 1809</sup> wurde eine Zählung durch das damalige Kantons-Kommiffariat veranstaltet, sie ist aber unvollständig, weil das Oberland fehlt. \*\*) Schweizerische Bibliothef, 1792, 3. Stuck, S. 214 ff.

Ien des Sanitätsraths liefern Angaben über den seitherigen Zuwachs.

Transport 1764 zählte der damalige Kanton ohne die Me= diat =: Alemter:	332050
in der deutschen Landschaft 224343 ,, ,, welschen ,,	336689
Unterschied, blos	4639
Nach den Angaben von 1831 wurde sich gegenwärtig, ungeachtet der Losreifung der Waadt und des Aargaus, eine Vermehrung der Seelenzahl gegen jene des gesamm=	
ten alten Kantons vom Jahre 1764 erzeigen von . Und in den 13 Jahren von 1818 bis 1831 eine jähr=	44283
liche Zunahme von	3763
lichen Ueberschuß der Geburten von	4300